
Gemeinde Hundwil
Kanton Appenzell A.Rh.



Parkierungsreglement

Vom Gemeinderat beschlossen am:
Fakultatives Referendum:
Vom Regierungsrat genehmigt am:
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:

21.01.2025
24.01.2025 – 24.02.2025

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsätze.....	3
Art. 3	Zuständigkeiten.....	3
II.	Parkierungsbeschränkungen	3
Art. 4	Umfang.....	3
Art. 5	Bewirtschaftung.....	4
III.	GEBÜHREN	4
Art. 6	Gebührenpflichtige Zeiten	4
Art. 7	Höhe der Gebühren	4
Art. 8	Besondere Gebühren für bestimmte Personenkreise.....	4
Art. 9	Besondere Gebühren für Wohnmobile	4
Art. 10	Verwendung der Gebühren.....	5
Art. 11	Rechtsschutz.....	5
Art. 12	Strafbestimmungen	5
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 13	Referendum und Inkrafttreten	5

PARKIERUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE HUNDWIL

Gestützt auf Art. 16 des Strassengesetzes von Appenzell A.Rh.¹ und Art. 7 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hundwil erlässt der Gemeinderat Hundwil folgendes Parkierungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement hat das Parkieren in der Gemeinde Hundwil zum Gegenstand.

² Es bezweckt die Gewährleistung eines angemessenen Parkplatzangebots und die Reduktion von schädlichen und lästigen Emissionen.

³ Es ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen, Anhängern und Motorrädern mit und ohne Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf den öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Das Parkieren ist im Rahmen des Gemeingebrauchs grundsätzlich gebührenfrei.

² Für das Parkieren über den Gemeingebrauch hinaus sowie zur Lenkung und Kontrolle der Parkplatzbelegung können Gebühren erhoben werden.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements und für den Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Weisungen zuständig.

² Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglements an eine Verwaltungsstelle oder an eine Kommission übertragen. Darüber hinaus ist die Übertragung von bestimmten Aufgaben an Private zulässig, sofern das Parkierungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

II. Parkierungsbeschränkungen

Art. 4 Umfang

¹ Der Gemeinderat kann örtliche und zeitliche Parkierungsbeschränkungen erlassen.

² Zur Konkretisierung dieser Parkierungsbeschränkungen kann der Gemeinderat im Anhang unterschiedliche Parkierungszonen festlegen.

³ Dabei können die folgenden Parkierungszonen festgelegt werden:

a) Weisse Zone:

In der weissen Zone ist das Parkieren zeitlich unbeschränkt gestattet. Eine Gebührenpflicht ist zu signalisieren.

b) Blaue Zone:

In der blauen Zone ist das Parkieren mit einer Parkscheibe während der darauf angegebenen Dauer gestattet.

c) Gelbe Zone:

In der gelben Zone dürfen bestimmte Benutzergruppen unbefristet parkieren. Hierfür wird eine entsprechende Berechtigungskarte erteilt, welche anzubringen ist.

⁴ Von den örtlichen und zeitlichen Parkierungsbeschränkungen können die folgenden Personkreise ausgenommen werden:

a) Gehbehinderte mit einer Parkbewilligung für behinderte Personen eines Strassenverkehrsamtes sind berechtigt, die entsprechend gekennzeichneten Parkplätze zeitlich unbeschränkt und kostenfrei zu nutzen.

¹ bGS 731.11

- b) Ärzte im ambulanten Notfalleinsatz und ortsansässige Spitexdienste dürfen zeitlich unbeschränkt und kostenfrei parkieren. Hierzu ist eine entsprechende Berechtigungskarte einzuholen und anzubringen.

⁵ Durch Vereinbarung mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer können auch private Parkplätze in die Kontrolle und Bewirtschaftung einbezogen werden.

Art. 5 Bewirtschaftung

¹ Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketsystemen oder dergleichen bewirtschaftet werden.

² Der Gemeinderat kann Private mit der Bewirtschaftung der Parkplätze beauftragen.

III. GEBÜHREN

Art. 6 Gebührenpflichtige Zeiten

¹ Die Gebührenpflicht gilt rund um die Uhr.

² Der Gemeinderat kann davon abweichende Zeiten festlegen.

Art. 7 Höhe der Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.

² Die erste Stunde ist gebührenfrei. Die Parkierungsgebühr beträgt für Personenwagen, Anhänger und dergleichen maximal CHF 2.00 pro Stunde. Die Parkierungsgebühr beträgt für Wohnmobile maximal CHF 6.00 pro Stunde.

Art. 8 Besondere Gebühren für bestimmte Personenkreise

¹ Anwohner, Touristen, Angestellte bei den lokalen Gewerbebetrieben sowie Gewerbetreibende auf Arbeitseinsätzen oder mit Lieferverpflichtungen können bei der zuständigen Verwaltungsstelle beziehungsweise beim beauftragten Privaten eine Dauerbewilligung einholen.

² Die Dauerbewilligung berechtigt zum Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen, ohne dass eine weitere Gebühr bezahlt werden muss. Bei physischer Dauerbewilligung ist diese von aussen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen.

³ Die Dauerbewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Temporäre Parkierungsbeschränkungen gelten auch für die Inhaber von Dauerbewilligungen.

⁴ In den einzelnen Parkierungszonen wird nur eine beschränkte Anzahl von Dauerbewilligungen, abgestimmt auf die Anzahl der vorhandenen Parkplätze, erteilt. Ist das Kontingent für Dauerbewilligungen ausgeschöpft, wird keine Dauerbewilligung ausgehändigt.

⁵ Die Dauerbewilligung wird auf ein Autokennzeichen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

⁶ Wurde die Dauerbewilligung mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos entzogen werden.

⁷ Die Gebühren für Dauerbewilligungen nach Abs. 1 betragen maximal:

- | | | |
|---------------------------|-----|----------|
| a) Tagesbewilligung: | CHF | 8.00 |
| b) Wochenbewilligung: | CHF | 40.00 |
| c) Monatsbewilligung: | CHF | 140.00 |
| d) Halbjahresbewilligung: | CHF | 600.00 |
| e) Jahresbewilligung: | CHF | 1'000.00 |

Art. 9 Besondere Gebühren für Wohnmobile

¹ Halter von Wohnmobilen können bei der zuständigen Verwaltungsstelle beziehungsweise beim beauftragten Privaten eine Dauerbewilligung einholen.

² Die Dauerbewilligung berechtigt zum Parkieren auf den entsprechend gekennzeichneten gebührenpflichtigen Parkplätzen, ohne dass eine weitere Gebühr bezahlt werden muss. Bei physischer Dauerbewilligung ist diese von aussen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen.

³ Die Dauerbewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Temporäre Parkierungsbeschränkungen gelten auch für die Inhaber von Dauerbewilligungen.

⁴ In den einzelnen Parkierungszonen wird nur eine beschränkte Anzahl von Dauerbewilligungen, abgestimmt auf die Anzahl der vorhandenen Parkplätze, erteilt. Ist das Kontingent für Dauerbewilligungen ausgeschöpft, wird keine Dauerbewilligung ausgehändigt.

⁵ Die Dauerbewilligung wird auf ein Autokennzeichen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

⁶ Wurde die Dauerbewilligung mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos entzogen werden.

⁷ Die Gebühren für Dauerbewilligungen nach Abs. 1 betragen maximal:

- a) Tagesbewilligung: CHF 20.00
- b) Wochenbewilligung: CHF 80.00
- c) Monatsbewilligung: CHF 280.00
- d) Halbjahresbewilligung: CHF 1'200.00
- e) Jahresbewilligung: CHF 2'000.00

Art. 10 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dürfen ausschliesslich verwendet werden für die Erstellung von öffentlich gewidmeten Parkplätzen, für die Überwachung sowie den Unterhalt von Parkplätzen und Kontrolleinrichtungen, für die Erstellung von öffentlichen Abstellplätzen und Einrichtungen für Velos und Mofas sowie für die Erstellung und den Unterhalt von öffentlichen elektrischen Ladestationen.

Art. 11 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen einer Verwaltungsstelle, einer Kommission oder eines beauftragten Privaten kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden².

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau und Volkswirtschaft Rekurs erhoben werden³.

Art. 12 Strafbestimmungen

Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen dieses Reglement richtet sich nach Art. 90 des Strassengesetzes.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum⁴.

² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates⁵.

³ Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

² Art. 30 Abs. 2 Gemeindeordnung

³ Art. 88 Abs. 1 StrG

⁴ Art. 7 lit. d Gemeindeordnung

⁵ Art. 12 Abs. 2 StrG